

MEUFASSUNG DER SATZUNG
=====

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der am 24. August 1919 in Höckelheim gegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein von 1919 e.V. Höckelheim" und hat seinen Sitz in Höckelheim. Er ist unter der Nr. 279 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit planmäßiger Betreibung von Leibesübungen jeglicher Art zu geben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Hierdurch und durch die Förderung der Jugendpflege wird die körperliche und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder erstrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können daher weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Vergütungen werden nicht gezahlt. Dagegen werden Kosten erstattet, sofern sie im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstanden sind.
- (6) Zweckfremde Ausgaben dürfen nicht gemacht werden.
- (7) Ein nach Begleichung aller Ausgaben verbleibender Überschub wird zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

Satzung

Sportverein von 1919 e. V. Höckelheim

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Fachverbänden der jeweils betriebenen Sportarten als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die Satzung und die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Als erwachsene Personen gelten diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und zur Vereinsjugend zählen. Personen, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte wie alle übrigen Mitglieder, sind aber von der monatlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- (5) Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss durch den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Ausnahmen kann nur der Vorstand zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens und
 - c) wegen Nichtbezahlung von 12 Monatsbeiträgen, trotz Mahnung.
- In den Fällen der Ziffer a und b ist die vorherige Anhörung des Mitgliedes erforderlich.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an den Verein.
- (5) Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weiteres Organ ist der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung, findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres bis zum 15. Februar statt.
Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden im Vereinskasten erfolgen und muß die vom Vorstand festzusetzende vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
- (2) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 2. Wahl des Vorstandes und der Kassensprüfer,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Festsetzung des monatlichen Mitgliederbeitrages,
 5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
 6. Anträge der Mitglieder und
 7. Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Jedes in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahre anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (5) Die jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahre haben für die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vereinsjugendleiters das Vorschlagsrecht.
- (6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.

§ 10

Weitere Mitgliederversammlungen

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (1) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muß es tun, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand besteht weiterhin aus dem Kassenswart, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
Beisitzer des Vorstandes sind die einzelnen Abteilungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten. Den Abteilungsleitern steht jedoch nur das Stimmrecht für den jeweiligen Vorschlag aus ihrem Fachbereich zu.
- (3) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Annahme ihrer Wahl schriftlich zu bestätigen. Bei der Wahl der Abteilungsleiter haben die Abteilungen das Vorschlagsrecht.
- (4) Die Wahl geschieht unter der Leitung des vorher zu wählenden Wahlleiters durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich zu wählen.
Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge, bis zu drei Vorschläge je zu wählendes Vorstandsmitglied, entgegen. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

- (5) Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich dabei an die Vorschriften dieser Satzung und an die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse zu halten. Der 1. Vorsitzende hat in allen Sitzungen der Abteilung das Sitz und Stimmrecht.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Soweit es zur Erledigung von Sonderaufgaben notwendig ist, kann der Vorstand besondere Ausschüsse einberufen und Mitglieder hierin ernennen.
- (2) Dieser Berufung haben sämtliche Vereinsmitglieder unbedingt Folge zu leisten, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam einmal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- Außerordentliche Kassenprüfungen sind auf Anordnung des 1. Vorsitzenden durchzuführen.
- (2) Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

§ 14

Strafen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:
1. Verweis.
 2. Ausschuß vom Spielbetrieb bis zu zwei Monaten.
 3. Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes mit sofortiger Wirkung.
 4. Selbstverschuldete Strafen hat das Mitglied zu bezahlen und
 5. Ausschuß aus dem Verein.

- (2) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Abs. 1 Nr. 5 ist § 7 Abs. 5 maßgebend.

§ 15

Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Für die ordnungsgemäße Einberufung gilt § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2.
- (2) Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 6 und 7 maßgebend.
- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welchem vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die gefaßten Beschlüsse sind vom Vorstand baldmöglichst, spätestens innerhalb eines Vierteljahres zu erledigen.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen gemäß § 9 Abs. 2 (3) nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Zweck des Vereins darf nur mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder geändert werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung müssen allerdings 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Zahl nicht zustande, muß innerhalb von vier Wochen eine

EHRENORDNUNG
des SPORTVEREINS VON 1919 E. V. HÖCKELHEIM

§ 1

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der Ehrennadel des Sportvereins von 1919 e. V. Höckelheim in Silber oder in Gold. Damit verbunden ist die Verleihung einer Urkunde.

§ 2

Für die Verleihung in Silber müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) 15 Jahre ununterbrochene aktive sportliche Betätigung im Verein
- oder
- b) 20 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- oder
- c) 10 Jahre ununterbrochene Vorstandstätigkeit.

§ 3

Die Verleihung in Gold erfolgt bei Erfüllung von 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein.

§ 4

Alle Anrechnungszelten beginnen erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5

Der Vereinsvorstand kann durch Beschluß beide Klassen der Ehrennadeln verleihen, wenn im Einzelfalle die vorstehenden Bedingungen der §§ 2 oder 3 nicht erfüllt sind, aber besondere Verdienste um den Sport oder den Verein vorliegen.

§ 6

Die Beschlussfassung über die Verleihung der Nadeln obliegt dem Vereinsvorstand. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mit keinem Rechtsmittel anfechtbar.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Northeim, die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VR 279

B e s c h e i n i g u n g

Die in der Jahreshauptversammlung vom 15. Januar 1982 beschlossene Kaufassung der Vereinsatzung ist heute in das Vereinsregister eingetragen worden und mit der Eintragung in Kraft getreten.

Northeim, den

=7.09.88

Amtsgericht

Nolle

Justizangestellte:

Justizangestellte als
Urkundsbearbeiterin der
Geschäftsstelle